

# Satzung über die Benutzung des See- und Hallenbades der Stadt Senden (Benutzungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Senden folgende Satzung.

## § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Senden betreibt und unterhält das See- und Hallenbad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung, Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient.

## § 2 Benutzungsrecht

- (1) Das See- und Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann, nach entrichtetem Eintrittsentgelt bzw. mit gültiger Eintrittskarte, zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im See- und Hallenbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an:
- (3) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen
  - a) Personen, die an
    - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung oder
    - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - b) Betrunkene sowie
  - c) mit Ungeziefer behaftete Personen
  - d) Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen:
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (5) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
- (6) Das Filmen und Fotografieren ist auf dem gesamten Gelände verboten. Fotografien und Filme, die der Werbung oder Information durch die Medien dienen sollen, müssen vorher mit der Betriebsleitung abgesprochen und genehmigt werden. Das Benutzen von Fotohandys ist untersagt um die Rechte jedes Einzelnen am eigenen Bild zu schützen. Ein Nichtbeachten kann zur Beschlagnahme und Sicherstellung jeglicher Foto-, Film-, und Handygeräte durch das Personal führen.



- (7) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt. Das Lösen einer Eintrittskarte oder Saisonkarte berechtigt keinen Anspruch auf alle Leistungen des Bades. Bei Ausfall einzelner Bereiche werden Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Dies gilt auch bei Betriebsstörungen.

### § 3 Benutzung des Bades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

### § 4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- und Öffnungszeiten werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gegeben. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere den Betrieb des Freibades bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.
- (2) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Wasserflächen, Liegemöglichkeiten, Rutsche, Dampfbad und Duschen zu verlassen und die Umkleieräume aufzusuchen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

### § 5 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Hierzu zählen nicht Shorts, welche nicht mindestens eine Handbreit über dem Knie enden. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung wird untersagt. Im Zweifelsfalle entscheidet das Aufsichtspersonal über die Zulassung der Badebekleidung. Weiterhin nicht zugelassen ist Badebekleidung welche mit Nieten, Knöpfen oder sonstigen Accessoires verziert ist.
- (2) Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.



- (3) In den Schwimmbecken sowie im See dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.
- (4) Weitere kosmetische Behandlungen wie das Färben der Haare, Maniküre, Pediküre und Rasieren sind untersagt.

## § 6 Verhalten im Bad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer Badegast geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz. Hinweis- und Warnschilder sind zu beachten.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
  - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
  - b) Verunreinigung des Bades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
  - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
  - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner, Tonabspielgeräte und dergleichen) außer an den hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
  - e) Mitbringen von Tieren,
  - f) Umkleiden im Badbereich außerhalb der Umkleidekabinen bzw. -räume,
  - g) Rauchen und Kaugummi kauen in allen Räumen des Hallenbades, sowie im Beckenbereich des Freibades
  - h) Betreten von Dienst-, Personal-, und technischen Räumen,
  - i) Betreten der Schwimmhalle, Barfußgänge, Duschräume und des Beckenbereiches im Freibad mit Straßenschuhen.

## § 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigung anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im Bad gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich des Bades verwiesen werden; sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.
- (3) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
- (4) Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach §7 Abs.2 können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.



## § 8 Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, welche sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen. Beschädigungen an der Badekleidung durch Nutzen der Rutsche werden nicht erstattet.

## § 9 Ausnahmen

Die Benutzungssatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Benutzungssatzung Ausnahmen durch die Betriebsleitung zugelassen werden.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bis dahin geltenden Satzungen außer Kraft.

Senden, den 7. Juli 2004



Kurt Baiker  
Erster Bürgermeister

